



* AB3b Konzentrationslager im System des nationalsozialistischen Terrorregimes

Rechtsgrundlage für den NS-Terror

In Berlin brannte das Reichstagsgebäude in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933. Die Nationalsozialisten machten die Kommunisten dafür verantwortlich und schürten die Angst unter der Bevölkerung vor einem kommunistischen Aufstand. Eine bereits von den Nationalsozialisten vorbereitete Notverordnung, die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ trat am 28. Februar 1933, unter Zustimmung des Reichspräsidenten Hindenburg, in Kraft.

Auszug aus der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933:

„Aufgrund des Artikels 48 Abs. 2¹ der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. [...]

§ 4. Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen [...] zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwereren Strafen bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15.000 Reichsmark bestraft. [...]“

T4 Kühnl, R., *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten*, Wiesbaden, 2000, S. 174 f.

Arbeitsanregungen:

- **Charakterisiert** die Art der Rechte, die mit der Notverordnung außer Kraft gesetzt werden. **Nennt** die Strafen, die folgen, sollte die Anordnung nicht eingehalten werden.
- **Beschreibt**, welche Bedrohung die Notverordnung zum Ausdruck bringen möchte.
- **Beurteilt kritisch**, was die Verordnung für das Leben der Bürger bedeutet.
- **Erörtert**, welche Handlungsmöglichkeiten nun für die Nationalsozialisten bestehen.

¹ Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, [...] Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

*B5 Stempel aus dem Baugesuch der Metallwerke Spaichingen © Kreisarchiv Tuttingen